

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei / Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 193/2023
---	------------------------

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Herr Ltd. KR D Holtstiege zu finanziellen Auswirkungen: Frau Amtsleiterin Kleier	14.11.2023
Finanzausschuss Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KR D Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Frau Amtsleiterin Kleier	29.11.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KR D Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Herr KD / KK Dr. Funke	01.12.2023
Kreistag Berichterstattung: zum Rettungsdienst: Frau Ltd. KR D Schreier zu finanziellen Auswirkungen: Herr KD / KK Dr. Funke	08.12.2023

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020320	Bez. Rettungsdienst (Haushaltsplanentwurf 2024)
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 13.699.731 EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

1. Der als **Anlage 1** beigefügten Gebührenkalkulation für die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird zugestimmt.
2. Die als **Anlage 3** beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf wird beschlossen.

Erläuterungen:

Beim Rettungsdienst handelt es sich um eine gebührenfinanzierte Einrichtung, für die der Grundsatz der Vollkostendeckung gilt (§ 14 Rettungsgesetz NRW (RettG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)). Die finanziellen Auswirkungen für die Benutzer des Rettungsdienstes – also die Bürgerinnen und Bürger, die eine entsprechende Leistung in Anspruch nehmen – werden dadurch abgedeckt, dass der eigentliche Anspruch auf die Krankenkassen übergeht. So werden bei gesetzlich krankenversicherten Benutzern die Gebührenbescheide auch unmittelbar an deren Krankenkasse übersandt.

Die Kalkulation der Rettungsdienstgebühren für das Jahr 2024 führt unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgebotes nach § 6 KAG NRW zu einer teilweisen Anhebung der seit 2023 geltenden Gebührensätze.

Die Kosten für den Rettungsdienst werden gegenüber dem Jahr 2023 (Plan: 12.569.443 €) auf 13.863.981 € im Jahr 2024 steigen. Die steigenden Kosten sind hauptsächlich durch höhere Personalkosten bedingt (Tarif- und Besoldungserhöhungen).

Die Kilometerpauschale von 0,70 € je km ab dem 21. gefahrenen Kilometer wird aufgrund der deutlich gestiegenen Treibstoffpreise um 1,30 € je km angehoben. Ab dem 01.01.2024 werden folglich 2,00 € je km erhoben. Bei einer Gesamtfahrleistung von 260.000 km ergibt sich somit ein Ertrag aus der Kilometerabrechnung i. H. v. 520 T€.

Das Jahr 2022 schließt mit einem Gebührenüberschuss i. H. v. 2.099.194,24 € ab. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die Verbuchung der sechs sehr einsatzstarken Wochen vom 19.11.2021 bis zum 31.12.2021 in das Haushaltsjahr 2022 erfolgt ist. Die Bearbeitungsrückstände aus 2021 konnten zum Jahreswechsel 2021/2022 nicht aufgeholt werden, insbesondere aufgrund starker Einsatzsteigerungen in 2021 und Personalausfällen. Über diesen Umstand wurde bereits in der Sitzung des Finanzausschusses im März 2022 berichtet (Tischvorlage 040/2022). Zudem sind die Einsatzzahlen im Jahr 2022 deutlich höher ausgefallen als geplant. Das Jahr 2022 war das bisher einsatzstärkste Jahr im Rettungsdienst. Es zeichnet sich ab, dass die Einsatzzahlen in 2023 deutlich unter dem Vorjahreswert liegen werden.

Der Überschuss ist gemäß § 44 Abs. 6 KomHVO NRW als Sonderposten für den Gebührenaussgleich passiviert worden. Der Bestand des Sonderpostens zum 31.12.2022 beläuft sich somit auf 2.099.194,24 €. Dieser soll gleichmäßig auf die Jahre 2024 bis 2026 verteilt werden und entsprechend zu einer Gebührentlastung führen. In der Gebührenkalkulation 2024 ist folglich ein Ertrag aus 2022 i. H. v. 699.731,41 € kostenreduzierend eingeflossen.

Die Gebühren haben sich aufgrund steigender Kosten (+1,3 Mio. €) und geringerer Einsatzzahlen erhöht. Lediglich beim Krankentransport (KTW) ist die prognostizierte Einsatzzahl gegenüber dem Jahr 2023 unverändert. Im Ergebnis sinkt die KTW-Gebühr auch aufgrund der berücksichtigten Erträge aus der Kilometerabrechnung.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vollkostendeckung, der Erträge aus der Kilometerpauschale und der Rückführung des Gebührenüberschusses aus 2022 stellen sich die Gebührensätze ab dem 01.01.2024 wie folgt dar:

	Tarif ab 01.01.2021	Tarif ab 01.01.2022	Tarif ab 01.01.2023	Tarif ab 01.01.2024
1. Rettungswagen (RTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	851,00 €	843,00 €	872,00 €	921,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,70 €	2,00 €
2. Krankentransportwagen (KTW)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	416,00 €	429,00 €	446,00 €	395,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,70 €	2,00 €
3. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)				
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	515,00 €	548,00 €	576,00 €	650,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €	0,50 €	0,70 €	2,00 €
4. Notarzteinsatz				
Notarzteinsatzpauschale	459,00 €	510,00 €	527,00 €	705,00 €

Durch die neue Gebührensatzung sollen in 2024 Gebühren i. H. v. 13 Mio. € vereinnahmt werden. Die Gebührenerträge sind im Entwurf des Kreishaushalts 2024 im Produkt 020320 „Rettungsdienst“ unter Nr. 04 veranschlagt. Ebenso ist ein Ertrag i. H. v. rd. 700 T€ für die anteilige Auflösung des Gebührenüberschusses aus 2022 veranschlagt.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation können der **Anlage 2** entnommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 RettG NRW ist Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften als letztendlichen Kostenträgern anzustreben.

Die Krankenkassen wurden mit Schreiben vom 16.10.2023 um eine Stellungnahme gebeten. Ob Einvernehmen aus Sicht der Krankenkassen erzielt werden konnte, wird im Nachgang berichtet.

Anlagen:

Anlage 1: Kalkulation

Anlage 2: Erläuterung

Anlage 3: Entwurf Gebührensatzung